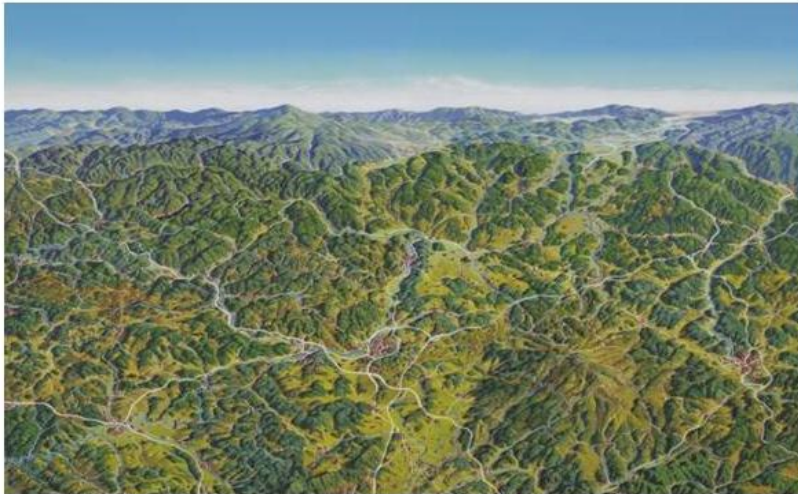




Ein-Blick



Nr. 18

**Juli
2014**

Mittelhessen

Inhalte dieser Ausgabe:

- ❖ Derzeitiger Planungsstand des Teilregionalplans Energie
- ❖ Gebührenfestsetzung im Rahmen von Zielabweichungsverfahren



Derzeitiger Planungsstand des Teilregionalplans Energie

In den letzten Monaten ist die Bearbeitung der nicht-ortsbezogenen und der gebietsbezogenen Stellungnahmen zu den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) und der zugehörigen Steckbriefe vorangeschritten. Hier konnten teilweise aktuelle Erkenntnisse aus laufenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (WEA) in die Beurteilung einbezogen werden.

Außerdem ist – nach der Beratung der zugehörigen Stellungnahmen im Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlicher Raum und Infrastruktur der Regionalversammlung Mittelhessen – die Erstellung der Texte und Karten zu den Themen Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaik, energetische Biomassenutzung, Energieleitungsstrassen sowie weitere Formen Erneuerbarer Energien, Energiespeicherung und Energieeffizienz in großen Teilen abgeschlossen.

Schwierigkeiten ergeben sich jedoch nach wie vor bei der Beurteilung der Möglichkeiten zur Ausweisung von VRG WE innerhalb der beiden Vogelschutzgebiete (VSG) „Hoher Westerwald“ und „Vogelsberg“. Hier stellt sich der Sachstand wie folgt dar:

Nachdem die im Auftrag der Regionalversammlung vom Gutachterbüro Planungsgruppe Natur und Landschaft erarbeiteten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (FFH-VUs) für die beiden VSG im Februar 2014 vorgelegt worden waren, hatte die Regionalversammlung die Obere Landesplanungsbehörde, wie im Rundbrief Nr. 17 (April 2014) mitgeteilt, gebeten, aufbauend auf den vorgelegten, für die Regionalversammlung unbefriedigenden Ergebnissen, eine weitere Prüfung im Hinblick auf zusätzlich mögliche VRG WE vorzunehmen.

Dazu sollte im Rahmen eines ergänzenden Auftrags geklärt werden, ob die Beurteilung der Verträglichkeit einer Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen der beiden VSG unter Berücksichtigung weiterer Erkenntnisse und konkreter Schadensbegrenzungsmaßnahmen anders ausfallen könnte und somit weitere VRG WE in diesen Schutzgebieten, die in Teilräumen wegen ihrer hohen Windhöufigkeit von besonderem Interesse für eine (wirtschaftliche) Nutzung der Windenergie sind, ausgewiesen werden könnten.

Zugleich hatte das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) als Oberste Landesplanungsbehörde signalisiert, dass es die abgeschlossenen FFH-VUs einer fachlichen und rechtlichen Qualitätssicherung unterziehen werde.

Es ist vorgesehen, den Ergänzungsauftrag zu den FFH-VUs in zwei aufeinander aufbauenden Modulen zu bearbeiten. Im ersten Schritt (Modul 1) sollen anhand eines behördlich abgestimmten Kriterienkatalogs bereits abgeschlossene und noch laufende Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA dahingehend geprüft werden, ob sie einer vertiefenden gutachterlichen Betrachtung unterzogen werden können. Diese Betrachtung soll im zweiten Schritt (Modul 2) für die ausgewählten Flächen erfolgen, wozu aktuelle, örtlich konkrete Datengrundlagen herangezogen werden sollen. Neben laufenden und abgeschlossenen Verfahren (bei letzteren handelt es sich um in den letzten Jahren genehmigte WEA) soll in diesem zweiten Schritt auch die Möglichkeit, ältere Windfarmen zu „repowern“, erneut geprüft werden. In der Summe handelt es sich um bis zu 27 Flächen mit einer Flächengröße von insgesamt etwa 1.830 ha in den beiden genannten VSG.

Nachdem Modul 1 begonnen wurde, sind vor der Auftragsvergabe für das Modul 2 jedoch zunächst die folgenden Klärungen herbeizuführen:

- Die Ergebnisse der von Seiten der Obersten Landesplanungsbehörde beauftragten externen Qualitätssicherung der vorliegenden FFH-VUs lie-

gen bislang noch nicht vor. Dies ist jedoch unabdingbare Voraussetzung für eine weitere Auftragsvergabe.

- Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden im Hinblick auf die Maßgaben des Gebietsschutzes insbesondere dahingehend Konflikte gesehen, ob bei einem Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle, wie sie die FFH-VU für das VSG „Vogelsberg“ derzeit darlegt, überhaupt noch weitere Windenergievorhaben zugelassen werden können.
- Der oben angesprochene Kriterienkatalog liegt in der Entwurfsfassung vor und befindet sich gegenwärtig in einem intensiven Abstimmungsprozess. Ein von allen Beteiligten getragener Kriterienkatalog ist jedoch Voraussetzung für die Durchführung des Moduls 2.

Die beschriebenen komplexen Fragestellungen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind allein auf der regionalen Ebene nicht zu bewältigen. Aus diesem Grunde hat sich der Vorsitzende der Regionalversammlung Mittelhessen, Herr Weber, kürzlich mit der Bitte um rasche Klärung dieser Themen an Frau Staatssekretärin Dr. Tappeser (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) und Herrn Staatssekretär Samson (HMWEVL) gewandt. Frau Dr. Tappeser und Herr Samson leiten eine interministerielle Arbeitsgruppe, die speziell zur Abstimmung von Konfliktpunkten zwischen Windenergienutzung und Naturschutz eingerichtet wurde.

Unter der Annahme, dass die genannten Fragestellungen zeitnah geklärt werden können, ist eine rasche Beauftragung des Moduls 2 vorgesehen. Die Bearbeitung durch den Auftragnehmer soll durch intensive Abstimmungsgespräche begleitet werden, in die neben Behördenvertretern auch Naturschutzvereinigungen und Windenergieprojektierer einbezogen werden sollen. Letztlich wird es dabei darum gehen, einen zwischen den Anforderungen des Naturschutzes und den Interessen der Windenergienutzung ausgewogenen, rechtskonformen Planungsansatz zu entwickeln.

Unabhängig davon können sich die Fraktionen und der zuständige Ausschuss der Regionalversammlung voraussichtlich im Oktober 2014 mit den Beschlussvorschlägen und Gebietssteckbriefen zu den VRG WE außerhalb der beiden VSG beschäftigen.

Für Rückfragen zum Teilregionalplan Energie stehen zur Verfügung:

Herr Dr. Gerhards (E-Mail: ivo.gerhards@rpqi.hessen.de)

Frau Bröcker (E-Mail: claudia.bröcker@rpqi.hessen.de)

Herr Metzger (E-Mail: harald.metzger@rpqi.hessen.de)

Gebührenfestsetzung im Rahmen von Zielabweichungsverfahren

Aufgrund des berechtigten Interesses der Allgemeinheit daran, dass für individuell erbrachte staatliche Leistungen eine Kostenerstattung erfolgt, werden von Behörden Gebühren erhoben. Dies gilt auch für die bei der Oberen Landesplanungsbehörde durchgeführten Zielabweichungsverfahren gemäß § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG). Die Verfahren werden auf Antrag eingeleitet und schaffen beim Antragsteller einerseits Rechtssicherheit, indem die Erforderlichkeit des Verfahrens festgestellt sowie über die Zulassung der Abweichung entschieden wird, und andererseits erhält der Antragsteller so ggf. die Möglichkeit ein von den Zielen des Regionalplans abweichendes Vorhaben zu realisieren. Außerdem wird durch die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften und Fachbehörden sichergestellt, dass die Entscheidung transparent und unter Abwägung der verschiedenen Belange auf einer breiten Basis getroffen wird. Es handelt sich somit um eine dem Antragsteller direkt zurechenbare Leistung, für die seitens der Oberen Landesplanungsbehörde eine Gebühr erhoben werden muss.

Da die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ein wesentliches Aufgabenfeld der Oberen Landesplanungsbehörde darstellt, mit dem auch die mittelhessischen Kommunen regelmäßig in Berührung kommen, und zudem einige Abläufe bei der Gebührenfestsetzung neu strukturiert wurden, soll in diesem Rundbrief ein grober Einblick in die künftige Vorgehensweise gegeben werden.

Welche Gebühren werden erhoben?

Im Zusammenhang mit Zielabweichungsverfahren sind grundsätzlich zwei Rahmengebühren zu erheben:

- 1.) Die Gebühr für die Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines Abweichungsverfahrens. Als Rahmen wird ein Mindestbetrag von 300,00 € und ein Höchstbetrag von 5.000,00 € vorgegeben.
- 2.) Die Gebühr für die Durchführung eines Abweichungsverfahrens. Als Rahmen wird ein Mindestbetrag von 1.500,00 € und ein Höchstbetrag von 5.000,00 € vorgegeben.

Wann werden die Gebühren erhoben?

Sobald ein Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Oberen Landesplanungsbehörde eingereicht wird, wird dort die Erforderlichkeit des Verfahrens geprüft und festgestellt. In der Regel wird im Anschluss das Abweichungsverfahren durchgeführt, so dass die beiden Gebühren aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gemeinsam im Rahmen der Abweichungsentscheidung erhoben werden können. In Einzelfällen kann die unter 1.) genannte Gebühr auch separat erhoben werden – wenn z. B. das Verfahren nach der Feststellung der Erforderlichkeit seitens des Antragstellers/der Antragstellerin nicht mehr weiter verfolgt wird oder wenn seitens der Oberen Landesplanungsbehörde nach einer intensiven Prüfung festgestellt wird, dass eine Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich ist.

Selbstverständlich werden keine Gebühren für grundsätzliche planerische Beratungen oder Auskünfte im Sinne der allgemeinen Informationspflicht der Verwaltung erhoben. Kommunen und Planungsbüros bzw. Antragsteller haben jederzeit die Mög-

lichkeit, sich mit der Oberen Planungsbehörde in Verbindung zu setzen, um z. B. Auskünfte zu den Inhalten eines Abweichungsantrags oder dem Verfahrensgang zu erhalten. Insofern sollte grundsätzlich vor der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens das Gespräch mit der Oberen Landesplanungsbehörde gesucht werden.

Die Gemeinde kann von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn sie nicht berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen und wenn die Gemeinde das Verfahren auch nicht im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt hat. An die Gebührenbefreiung ist allerdings ein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen. In der Regel liegen den Zielabweichungsverfahren konkrete Planungsabsichten (z. B. eines Investors oder Grundstückeigentümers) zugrunde. Ggf. muss die Gemeinde z. B. belastbar belegen, dass eine Abwälzung der Kosten auf einen an der Durchführung des Verfahrens interessierten Dritten nicht möglich ist. Allein die Tatsache, dass die Gemeinde als Antragstellerin auftritt, reicht für eine Gebührenbefreiung nicht aus. Vielmehr geht es darum, in welchem Interesse, zu wessen Nutzen/Vorteil das Verfahren dient.

Wie bemisst sich die Gebührenhöhe?

Für die Höhe der Gebühr ist zunächst der konkrete Verwaltungsaufwand im jeweiligen Einzelfall maßgeblich, der für die Amtshandlung aufgebracht wurde. Dabei ist der Aufwand aller Beteiligten zu erfassen, die an der Erstellung der Amtshandlung mitwirken. Dazu gehört sowohl der Verwaltungsaufwand der Oberen Landesplanungsbehörde als auch der Aufwand anderer mitwirkender behördeninterner Stellen und externer Behörden. Aus diesem Grund wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zukünftig auch ermittelt, welcher Aufwand bei den behördeninternen Fachdezernaten und bei den beteiligten externen Behörden – vordergründig Landkreise und Kommunen – entsteht. Dazu wird den beteiligten Stellen jeweils ein Kostenblatt übersandt, in dem diese ihren Aufwand dokumentieren.

Die Verwaltung ist außerdem dazu verpflichtet, die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung als weitere Gebührenbestimmungsgröße unabhängig vom Kostendeckungsgebot zu berücksichtigen. Da sich die Bedeutung der Amtshandlung für deren Empfänger im Laufe des Verfahrens verändern kann, legt das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) fest, dass die Bedeutung zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgeblich ist. Ziel ist ein angemessen anteiliger Ausgleich der Vorteile, die dem Leistungsempfänger aufgrund der ihm zurechenbaren Amtshandlung zufließen.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen?

- Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)
- Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)
- Verwaltungskostenverzeichnis der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL)

Bei Fragen zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren stehen zur Verfügung:

Herr Hennermann (Simon.Hennermann@rpgi.hessen.de)

Frau Demandt (Anne.Demandt@rpgi.hessen.de)

Herausgeber: Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 31
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
35390 Gießen

Internet: www.rp-giessen.de